

Yb ^v
3775 ₂₀





Wk. 231.

Yb
3775
24

AUCTIONS- Ordnung/

Wornach
bey der
Hochlöblichen

Friderichs-Universität

zu

ALLE/

Diejenigen so der Auction beztwohnen / und
entweder Bücher hinein geben / oder daraus
erkauffen/

Sich zurichten haben.)

Publiciret d. 9. Febr. Anno 1704!

Gedruckt bey Joh. Jacob Krebsen / Universit. Buchdr.





I.
Er von der Universität bestalle Auctionarius! ist be-
rechtiget ganze Bibliotheken / oder einzelne Bücher so er
gekauft / entweder einzeln / oder per modum Auctio-
nis zu disstrahiren / oder eine gewisse Zahl Bücher zur
Auction anzunehmen / da ihm / vor seine Mühe 3-
Pfennige von jedem Stück / es sey groß oder klein / ge-
geben wird / und er ein mehrers nicht zu fordern hat.

II.

Wer eine Bibliothec zur öffentlichen Auction giebt (welches auch von
des Auctionarii selbstigenen Büchern zu verstehen) ist schuldig einen
richtigen Catalogum darüber zu stellen und drucken zu lassen / wobey zu
mercken: Daß (1) der Catalogus paginiret (2) die Bücher von Anfang
bis zu ende des Catalogi in der Numer an einander hangen / und nicht je-
des Format sonderlich numeriret. (3) Selbige nach dem Format un-
terschieden. (4) Die Defecte notiret. (5) Jedes Buch ohne Aende-
rung des Titels/verständlich/ mit den vornehmsten Umständen gemeldet/
und (6) wo ein Buch in mehr als einem Bande bestehet / jeder Band son-
derlich numeriret werde. Und hat der Auctionarius darnach zu sehen/
ob die Catalogi die man ihn zum Druck übergiebt / hiernach eingerichtet/
und wo er befindet / daß es nicht geschehen / sondern solche mit Titulis am-
biguis vel nihil significantibus und andern Schnitzern angefüllet / ist er
nicht schuldig dergleichen Catalogos anzunehmen / und zum Druck zu brin-
gen / sondern soll den Catalogum wieder zurück geben / oder mag auf be-
gehren denselben von neuen verfertigen / wovor ihm sein Gebühr nemlich
von jedem Bogen mit der Cicero compress gedruckt 1. Thaler billich gege-
ben wird. Und sollen ihm die Bücher gesaubert in guter Ordnung nach der
Numer zugezehlet und übergeben werden.

III.

Von jeder Auction gehöret der Universität in Bibliothecam publi-
cam loco honorarii ein gutes Buch / oder wo eins nicht zulänglich / et-
liche stück Bücher / so nach proportion / nach dem die Auction wichtig/
von jeden 100. Thalern einen Thaler austragen soll / welches diejenigen
abstatten / denen die Bibliothec gehörig. Wenn aber ihrer viele Bücher
zur Auction geben / contribuiret jedweder von 1. Thal. hierzu 3. Pfennige
u. s. w. Und erwehlet der Herr Bibliothecarius Academiae selbst aus
dem Catalogo etwas anständiges / welche Bücher zwar in Auctione
proclamiret / aber ohne consideration; mer das letzte drauff geboten / der
Uniz

der Universität frey ced'ret werden. Hingegen vergönnet die Universität zum loco Auctionis das so genante kleinere Auditorium, oder einem andern bequemen Ort.

IV.

Wer Bücher zur Auction giebet / bezahlet vom Catalogo das Drucker-Lohn / und so ihrer viele / zahlet jedweder nach Bogen / Columnnen / und Zeilen / so viel seine Bücher austragen / schaffet die Bücher dem Auctionario ins Haus / oder in locum Auctionis, und übergiebt zugleich eine schriftliche Specification der überbrachten Bücher / welche der Auctionarius nach allen Estücken recognosciret / unterschreibet und dem Fescher der Bücher wieder zurücke giebt / auff welcher Vorzeigung er hernachmals das Geld so aus den Büchern gelöset / auszahlet / worauff der Revers des Auctionarii an Quittungs statt cassiret und durchsrichen / oder ihm wieder zugestellet wird.

V.

Wenn ihrer viele Theil an einer Auction haben / soll der Auctionarius jede part Bücher zum Unterscheid mit einem sonderlichen Buchstaben oder Zeichen notiren / welches Zeichen wo eine neue part angehet / im Catalogo auch also mit dabey gedruckt seyn soll / damit ein jeder seine Bücher desto besser im Catalogo finden könne.

VI.

Niemand soll dem Auctionario Bücher bringen / er habe denn erstlich von ihm vernommen / ob er solche annehmen könne / oder es habe der Auctionarius deswegen einen Zettel in Tabula publica angeschlagen / und mehr Bücher zur Auction begehret.

VII.

Jedwede Auction soll zum wenigsten 14. Tage / ehe sie angehet / publice intumiret, und der Catalogus während der Zeit frey ohne Bezahlung distribuiret werden / doch also / daß auch ein gut Theil der Exemplarien bis zur Auction vor diejenigen so es begehren / auffgehoben werde.

VIII.

Der Auctionarius soll alle Tage so lange die Auction wäret / frühe in Tabula publica anschlagen / auff welchem Blat und bey welcher numer des Catalogi jeden Tag angefangen wird / damit jedweder sich darnach zu richten wisse: Und jedes mal zu bestimmter Zeit / und so bald nur zwanzig Personen in loco Auctionis vorhanden / die Auction ansahen / die Bücher nach der Ordnung / wie sie im Catalogo stehen / laut und vernehmlich proclamiren / hernach aber (es wäre denn daß er frembde Bücher selbst

selbst ex Auctione erhandeln wolte) in welchem fall sein Gebot so gut als eines andern) sich des Bietens enthalten/ sondern was darauff geboten wird/ gleichfalls laut proclamiren/ und solches/ so es von nöthen/ zum andern oder dritten mal/ ohne viele unnöthige Weitläufftigkeit wiederholen/ so lange bis niemand weiter bieten will / so soll er das letzte Gebot zu dreyen mahlen repetiren / und ein wenig inne halten / ehe er nieder schlägt / und damit ein Zeichen giebt/ daß kein weiter Bieten gelte / sondern derjenige das Buch erstanden/ der das letzte geboten.

IX.

Mit dem Bieten auff die Bücher soll hinführo folgende proportion in acht genommen werden: Daß wenn entwedder der Auctionarius ein Buch e. g. vor einen Thaler anfänglich ausgeboten / hernach jedesmal mehr weniger als 1. gr. und so es vor 12. gr. geboten / 6. pf. so es vor 6. gr. oder geringer / nicht weniger als 3. pf. drüber geboten werde; Oder so ein Buch anfänglich auff keinen gewissen Preiß gesetzt / sondern durch Bieten und Ueberbieten auff gedachte / oder höhere pretia gestiegen / alsdenn gleiche proportion observiret werde. Ein mehrers aber zu bieten ist niemand gewehret.

X.

Gleichwie derjenige der ein mehrers als der vorige bieten will/ nicht nöthig hat zu warten / bis das vorige pretium 3. mahl repetiret; also soll der Auctionarius, so bald er höret daß ein ander ein' mehrers bietet / solches alsobald / ohne fernere Benennung des vorigen proclamiren.

XI.

Weder der Auctionarius, wenn die Bücher sein eigen / noch jemand wer er auch sey / soll auff seine eigene Bücher bieten / noch andere dazu bestellen/ die Bücher hoch auffzutreiben/ bey straffe des Verlusts der Bücher/ welche so denn Bibliotheca Academica verfallen seyn sollen. Hingegerstehet jedwedem frey / einige Bücher / wenn er sie dem Glück nicht überlassen will / durch den Auctionarium anfänglich vor ein gewisses pretium ausruffen zu lassen / und wenn niemand ein mehrers über dasjenige / wo für die Bücher anfänglich ausgeruffen / bieten will / selbige (doch mit Bezahlung der Unkosten) wieder an sich zu nehmen.

XII.

Der Auctionarius ist schuldig jedem wer es begehret / die Bücher zu zeigen / damit sie sehen können ob sie complet / oder defect seyn. 2c. Doch soll ihn niemand unterm proclamiren / mit begehrt die Bücher / so er noch nicht proclamiret hat / vorzuzeigen / interpelliren. Er soll auch wo er einen Defect vermercket / selbigen öffentlich anzeigen. Im übrigen muß ein

ein jeder selbst zusehen. Wer demnach in loco Auctionis in einem schon erstandenen Buche einen Defect verspüret und erweist/ bekömpt sein Geld wieder zurücke. Nach diesem aber/ wenn er das Buch ein mal ex loco Auctionis gebracht / wird ihm kein Defect passiret.

XIII.

Wenn ihrer 2. oder mehr auf ein Buch einerley bieten/muß solches was in duplo geboten / gleichfalls proclamiret werden / und darff der Auctionarius, alle disputationes unter den Licitatoribus zu verhüten / als denn nicht zuschlagen / sondern wenn niemand drüber bietet / bleibt es bey dem pretio penultimo.

XIV.

Wenn unwissend des Auctionarii ihrer zwey einerley geboten / oder solches vorgeben / und alle beyde das Buch bezahlen wollen/ soll es nicht angenommen / noch einige präterdirte priorität / oder ansehen der Person gelten / sondern das Buch / wo es der eine dem andern nicht gutwillig cediten will / noch ein mal proclamiret / oder das letzte Gebot ohn eins wiederbolet werden.

XV.

Niemand soll zum erstenmal auf ein Buch bieten / biß das selbe Buch völlig proclamiret und in die Höhe gezeiget.

XVI.

Wenn jemand ein Buch zu sehen begehret/ soll er es nicht weiter geben/ noch aus seinen Händen lassen/ daß man nicht wisse bey wem man das Buch suchen solle / auch selbiges / ehe die Reihe an dieses Buch kömpt / den Auctionario wieder einhändigen / damit er nicht aufgehaltten werde. Item/ wer ein Buch / nachdem es proclamiret ist / besiehet / soll es so bald niedergeschlagen / ungeachtet er es selbst erstanden / dem Auctionario gleich wieder zustellen / welcher es so dann dem Protocollisten / der das Geld einnimmet / überantwortet / der es so lange bey sich behält / biß daß es bezahlet.

XVII.

Jedes Buch soll alsbald nach dem niederschlagen baar bezahlet / und nicht erliche Bücher zusammen gesamlet / und mit einander bezahlet werden. Und ist der Auctionarius nicht schuldig / jemanden / ob er gleich von gutem Credit / oder mit ihm bekant / zu borgen / weil solches nur die Auction weitläufftig und verdriestlich macht. (2) Dannenhero dieser modus zu observiren / daß unterm proclamiren des folgenden Buchs alwege das vorige bezahlet werde. Wo dieses nicht geschiehet / ist der Auctionarius nicht schuldig weiter fortzufahren.

XIIX.

XIX.

Wer ein Buch in Auctione erstanden/ist schuldig selbiges zu bezahlen und zu bezahlen. Würde sich aber jemand finden/der das letzte pretium auff ein Buch geboten/hernach aber sich nicht gemeldet/sondern das von geschlichen/und dem Auctionario das Buch überm Halse gelassen/der soll/wo er dessen überzeuget/beym Magistratu Academico belanget/ oder in Tabula publica mit Nahmen erinnert und gemahnet werden.

XIX.

Es soll niemand dem Auctionario Bücher auffzuheben geben/er habe sie denn bezahlt/und soll ihm so dann der Auctionarius hierüber einen Zettel ertheilen/welchen der Bote/der das Buch abholet/wieder bringet und vorzeiget. Wer dieses nicht observiret/sondern dem Auctionario Bücher abfordert/unter dem pretext, als habe er sie ihm auffzuheben gegeben/ oder in die Bude gelegt/ soll damit nicht gehört werden. Auch soll nicht gelten/ daß man dem Auctionario das Buch an stat der Zahlung zum Pfande lasse/und seinen Nahmen drein schreibe/sondern es soll der Possessor der mit Willen des Auctionarii ein Buch/so nicht bezahlt/ auffzuheben giebt/ gnugsame Versicherung thun/und es denselben/ oder folgenden Tag abholen lassen.

XX.

Wenn ein Buch ein mal in den Catalogum gesetzt/ hat er der Besitzer nicht macht wieder zurück zu nehmen/ oder ein anders an die Stelle zu setzen. Auch darffes der Auctionarius nicht außer der Auction verkaufen/sondern soll alles wirklich verauctioniren/ bey Straffe der Restitution, und noch so viel als das Buch werth ist/dem Fisco Academico-

XXI.

Was der Auctionarius durch eigene Schuld von Büchern verlieret/ oder verderbet/ ist er schuldig zu erstatten.

XXII.

Wer ein mal dem Auctionario selne Bücher übergeben/ist hernachmahls nicht befugt/ seines gefallens unter den Büchern zu stören/ oder selbige andern hervor zu geben. Müssen niemanden zugelassen seynsoll/sich zu dem Auctionario in die Bude zu dringen/oder überzusteiigen; sondern wer etwas zu sehen begehret/ soll es fodern/ und sichs hervor geben lassen. Item/ es soll der Auctionarius die Bücher zu besehen nicht viele auff ein mal admittiren.

XXIII.

Wer ein Buch in Commission vor einen andern erstanden/ dessen Nah-

Nahmen aber nicht gemeldet/ kan den Auctionarium nicht an den andern weisen/ noch das Buch/ wenn es jener nicht haben wil/ dem Auctionario überm Halfe laßen/ sondern ist schuldig selbiges zu bezahlen.

XXIV.

Der Auctionarius soll kein Buch ex auctione verborgen/ oder jemanden nach Hause abfolgen lassen; Sondern alles soll völlig in loco Auctionis verbleiben.

XXV.

Nuch soll niemanden erlaubt seyn/ ob gleich die Bücher ihm zugehören/ dem Auctionario besondere Leges/ über diejenigen/ die von der Unisversität publiciret/ zu geben: Z. E. welche Zeit er auctioniren/ oder ferias machen/ wenn er anfangen/ oder auffhören/ Item wenn er zuschlagen solle/ u. d. gl.

XXVI.

In auctione hat einer so viel Recht als der ander/ ohne Ansehen Standes/ Alters und Geschlechts. Wannhero Leute so nicht studiret/ mit den Gelehrten gleiches Recht genießen der Auction beyzuwohnen.

XXVII.

Niemand soll sich unterstehen dem Auctionario aus Eigennuß anzumuthen/ die Bücher nicht völlig zu proclamiren/ oder auff seine licitation gleich zuzuschlagen; sondern es soll ein jeder geschehen lassen was recht und der Vernunft ähnlich ist.

XXIIX.

Die Licitatores sollen das pretium laut/ mit Benennung hiesiger bekanten Münze/ nemlich/ Pfennige/ Groschen und Thaler/ nicht in Creutzern/ Bagen/ Mariengroschen/ Schillingen/ Schreckenbergern und Gulden/ &c. melden/ alle confusion und Undeutligkeit zu vermeiden.

XXIX.

Der Auctionarius hat nicht macht zwischen die Bücher/ so in Catalogum gesetzt/ andere einzuschieben/ und dazwischen zu verauctioniren/ sondern die Libri serius exhibiti sollen warten bis der Catalogus zu ende/ und nicht anders als loco appendicis. jedoch also/ daß selbige vorhero in Tabula publica angeschlagen worden/ verauctioniret werden.

XXX.

Ob wohl die Auctiones bey einer Unversität vornehmlich aus Büchern bestehen; So können doch mit gleicher me hode auch andere Dinge/ Z. E. von Globis und Mathematischen/ oder Musicalischen Instrumenten/ Künst. Gläsern/ Schildercyen/ Uhrvercken/ und allerley mobilien mit

36. 3/7/57A
mit dazu genommen / oder davon eine eigene Auction angestellet werden/
doch daß diese Dinge gleichfalls dem gedruckten Catalogo einverleibet/
und dem Auctionario vom Thaler 1. Groschen/ und dem Protocollisten
3. Pfennige pro labore gegeben/ der Universität aber loco honorarii so
viel an Gelde/als bey den Büchern geschieht/ abgestattet werde.

XXXI.

In loco Auctionis ist aller Zanck und Tumult zu meiden. Auch soll
der Auctionarius unterm proclamiren sich alles unanständigen Scherzes/
desgleichen übermäßiger recommendation, oder censur der Bücher ent-
halten/ und disfalls ganz neutral seyn.

XXXII.

Niemand soll dem Auctionario oder Protocollisten ihren Catalo-
gum, oder Rechnung mitten unter der Auction, da sie ihn nicht entrathen
können/abborgen/noch sie mit andern Dingen verhindern und versäumen.

XXXIII.

Der Auctionarius und Protocollist sollen allwege das letzte preti-
um, darauff niedergeschlagen/ richtig in ihrem durchschossenen Catalogo
notiren/ und so bald ein Buch bezahlet/das Zeichen (dedit) dazu schreiben/
alle Tage zu Hause zusammen rechnen und summiren/auch denen Inter-
essenten auf begehren einen geschriebenen Extract davon zustellen.

XXXIV.

Es ist aber der Auctionarius nicht schuldig in loco auctionis, ohne
einige respiration und genaue Ueberrechnung / gleich in continenti Geld
anzuzahlen; sondern es mag ein jedweder gegen Lieferung des Reverses
sein Geld bey ihm zu Hause abfordern.

XXXV.

So jemand in Auctione mixta des Auctionarii Revers, so er ihm
über seine Bücher gegeben/ verlohren hätte / und der Auctionarius sich
dessen aus den Umständen nicht entsinnen / oder jener es nicht demonstri-
ren könnte / dem ist nicht anders zu helfen / denn das er warte bis alles an-
dere Geld abgeholt und bezahlet. Wenn denn binnen 4. Wochen sich nie-
mand zu der restirenden Post meldet / kan ihm der Auctionarius das übrig-
ge/ so niemand abgefodert / gegen gnugsame Versicherung durch einen
Schadlos-Brieff / und Annullirung des Zeddels / so er solte gefunden wer-
den / auszahlen. Oder es mag der Auctionarius solches Geld bey der
Universität deponiren/ da sich denn derjenige/ so Recht darzu zu haben
vermeinet / gebührend zu melden hat.



110

v/
t/
n
o

u
s/
st=

o-
en
en.

ti-
go
en/
er-

hne
eld
ses

ihm
sich
tri-
ano
nie
abri
inen
wer
y der
en

26 3775 ⁰/₂₀

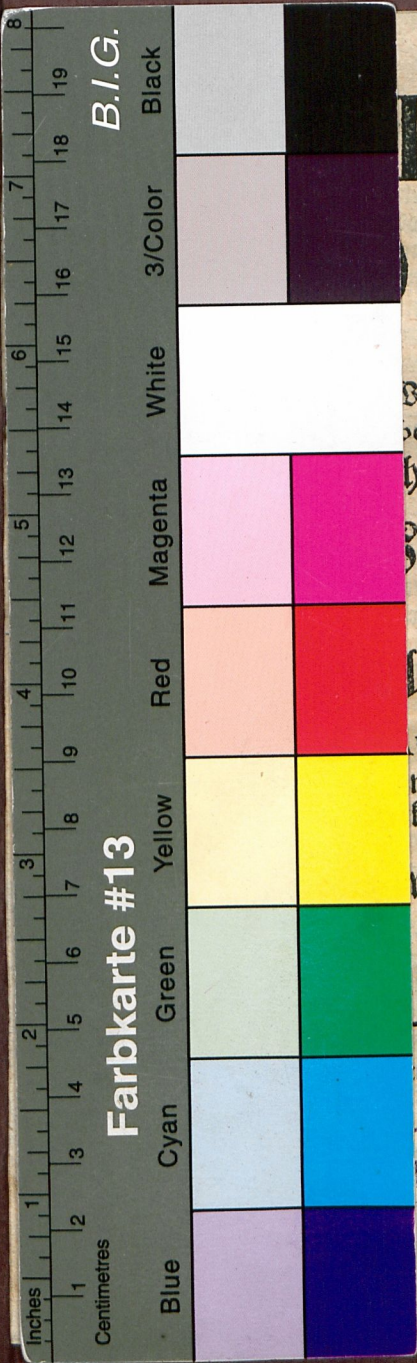
ULB Halle 3
002 274 019


f

VOIP







B.I.G.

Farbkarte #13

Yb
3775
20

TIONS- nung/

Bornach
sey der
hloblichen

Universität

Zu
L L L /

uction. beywohnen / und
nein geben / oder daraus
kauffen/

richten haben.]

Febr. Anno 1704!

ob Krebsen / Universit. Buchdr.

